

I. Allgemeine Leasingbedingungen

Erläuterung für private Verbraucher unter II, Sonderregelungen für Kaufleute unter III

§ 1 Vertragstyp, Vollamortisations- oder Teilamortisationsvertrag: 1. Bei beiden Vertragstypen obliegt dem Leasingnehmer (LN) die Pflicht zur Vollamortisation der mit der Beschaffung des Leasingobjektes und der Durchführung des Vertrages verbundenen Gesamtkosten des Leasinggebers (LG) sowie des kalkulierten Gewinns. Diese Pflicht des LN ist die Gegenleistung für die vom LG geschuldete Gebrauchsüberlassung des Leasingobjektes.

2. Beim **Teilamortisationsvertrag** wird jedoch mit den Leasingraten allein nur eine teilweise Amortisation erreicht. Kosten und Gewinn des LG werden erst dadurch erwirtschaftet, daß der LN verpflichtet ist, bei Vertragsende das Leasingobjekt zum vereinbarten Restwert zu erwerben oder einen Verlängerungsvertrag abzuschließen.

3. Bei beiden Vertragstypen ist eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages während der Grundmietzeit nicht möglich.

§ 2 Vollamortisationsvertrag als Regelfall: Wenn sich der LN nicht durch ausdrückliches Ankreuzen der Alternative Teilamortisationsvertrag für diesen Vertragstyp entschieden hat, so kommt zwischen den Parteien ein Vollamortisationsvertrag zustande. Der LN schuldet dann über die Leasingraten hinaus keine weiteren Zahlungen. Nach Ende der Grundmietzeit hat er das Leasingobjekt an den LG zurückzugeben, wenn sich der Vertrag nicht verlängert (s. § 19).

§ 3 Teilamortisationsvertrag: 1. Hat sich der LN für den Abschluß eines Teilamortisationsvertrages entschieden (s. Vorderseite), so ist er verpflichtet, auf Verlangen des LG nach Ablauf der Leasingzeit das Leasingobjekt zum Preis von 6 Monatsraten (vereinbarter Restwert) zu kaufen oder einen Verlängerungsvertrag über mindestens 12 Monate abzuschließen. Der Kaufpreis ist 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig, spätestens jedoch bei Vertragsende.

Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag sind ausgeschlossen.

Der LN macht dem LG das unwiderrufliche Angebot zum Abschluß dieses Kaufvertrages, soweit er nicht innerhalb der Frist des Abs.2 von seinem Recht Gebrauch macht, einen Verlängerungsvertrag abzuschließen.

2. Wenn der LG bei Vertragsende von diesem Angebot zum Abschluß des Kaufvertrages Gebrauch macht, wird er dem LN bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages die Annahme schriftlich erklären. Zugleich mit der Annahmeerklärung hat der LG dem LN das Angebot zum Abschluß eines Verlängerungsvertrages über 12 Monate vorzulegen. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der LN nicht binnen 2 Wochen nach Zugang das Angebot auf Abschluß eines Verlängerungsvertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem LG annimmt.

§ 4 Haftung des Leasinggebers (für Kaufleute vgl. § 25): 1. Der LG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt nicht bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, oder wenn es sich um ein Verschulden des gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten des LG handelt (vgl. jedoch § 5 Ziff. 2).

2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem LN oder Dritten durch das Leasingobjekt, dessen Gebrauch, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der LG nur bei Verschulden im Sinn der Ziffer 1. Wird der LG wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden von Dritten in Anspruch genommen, ohne daß im ein Verschulden im Sinn der Ziff. 1 zur Last fällt, so hat der LN ihn freizustellen. Das gilt auch für Ansprüche aus Patent- oder Schutzrechtsverletzungen.

§ 5 Lieferung, Rechte des LN, Rücktritt des LG: 1. Anlieferung, Montage und Inbetriebnahme erfolgen auf Rechnung des LN. Für die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch den Lieferanten haftet der LG nur dann, wenn er diese gemäß § 4 Ziff. 1 zu vertreten hat.

2. Das Recht des LN, sich bei Leistungsverzug des LG oder bei vom LG zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt. Die Erklärung des LN bedarf der Schriftform. Unberührt bleibt das Recht des LN auf Schadenersatz in diesen Fällen. Insoweit ist die Haftung des LG jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Anschaffungspreis des Leasinggegenstandes.

3. Der LG kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn das Leasingobjekt wegen eines nicht vom LG zu vertretenden Umstandes vom Lieferant nicht geliefert wird oder nicht mehr geliefert werden kann. Bis zur Abnahme des Leasingobjektes durch den LN kann der LG vom Vertrag zurücktreten, wenn sich nach Vertragsschluß die Bonität des LN betreffende Umstände herausstellen, die fürchten lassen, daß der LN seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen wird. In diesen Fällen sind Ansprüche des LN gegen den LG ausgeschlossen. Hat der LN die Gründe für den Rücktritt zu vertreten, ersetzt er die dem LG entstandenen Kosten.

§ 6 Leasingraten, Anpassung, Mehrwertsteuer: 1. Ändert sich bis zum Zeitpunkt der Übernahme des Leasingobjektes dessen Kaufpreis, so ändern sich die Leasingraten - beim Teilamortisationsvertrag auch der vereinbarte Restwert (s. § 3 Ziff. 1) - entsprechend. Dasselbe gilt, wenn Aushändigung und Übernahme des Leasingobjektes nicht innerhalb 4 Wochen nach Annahme des Antrages des LN erfolgen, und sich bis zur Übernahme der Kapitalmarktzins um mehr als 1% verändert. Würde eine Anpassung zu einer unzumutbaren Mehrbelastung des LN oder des LG führen, so ist der betroffene Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Wird der Prozentsatz der gesetzlichen MwSt. geändert, ändert sich der geschuldete Bruttobetrag entsprechend.

§ 7 Pflicht zur Übernahme des Objektes: 1. Der LN verpflichtet sich, die ihm vorgelegte Übernahmebestätigung unverzüglich zu unterzeichnen und dem LG zu übermitteln, sobald er das Leasingobjekt erhalten, es auf Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit überprüft und seine vertragsgemäße Beschaffenheit festgestellt hat. Dabei hat der LN das Leasingobjekt mit Sorgfalt zu untersuchen, da der LG aufgrund der unterzeichneten Übernahmebestätigung den Kaufpreis an den Lieferanten zahlt (für Kaufleute s. § 26).

2. Verletzt der LN trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist schuldhaft seine Pflicht zur Übernahme des Leasingobjektes oder zur Unterzeichnung und Aushändigung der uneingeschränkten Übernahmebestätigung, so leistet er dem LG Schadenersatz in Höhe von 10% der vereinbarten Leasingraten. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der LG einen höheren oder der LN einen niedrigeren Schaden nachweist.

3. Gibt der LN die Übernahmebestätigung ab, obwohl er den Leasinggegenstand nicht oder nicht in mangelfreiem und vertragsgemäßem Zustand erhalten hat, so hat er dem LG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 8 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant, Gewährleistung: 1. Für den Kaufvertrag über das Leasingobjekt haben LG und Lieferant die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte und -ansprüche vereinbart, mit folgender Maßgabe:

1.1) Bei Sachmängeln ist der Käufer verpflichtet, zunächst Nachbesserung zu verlangen, deren Kosten der Lieferant zu tragen hat. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Käufer berechtigt, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder nach seiner Wahl, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) zu verlangen.

1.2) Das für Kaufleute geltende gesetzliche Recht ist auf den Kaufvertrag zwischen LG und dem Lieferanten nur dann anwendbar, wenn der LN Kaufmann ist.

2. Die Regelung laut Ziff. 1 gilt nicht, wenn LG und Lieferant mit Zustimmung des LN die Geltung anderer Geschäftsbedingungen für den Kaufvertrag vereinbaren.

3. Der LN nimmt die Abtretung der Gewährleistungs- und evtl. Garantie- und Schadenersatzansprüche (vgl. Vorderseite) an. Er hat diese Ansprüche fristgerecht geltend zu machen und die Geltendmachung dem LG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4. In den Fällen der Minderung oder Wandelung hat der LN Zahlung an den LG zu verlangen. Das Leasingobjekt darf er an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den LG herausgeben.

§ 9 Nutzung, Kosten, Reparaturen, Erlaubnisse: 1. Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nur zu dem vereinbarten Zweck zu gebrauchen, es auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten, es in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und für eine sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen. Betriebs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Kosten erforderlicher Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN.

2. Der LN verpflichtet sich, das Leasingobjekt nicht an Dritte, auch nicht an den Lieferanten herauszugeben. Dritten darf das Leasingobjekt ausschließlich zu Reparaturzwecken und nur für die dazu erforderliche Zeit überlassen werden. Der LN ist insbesondere nicht berechtigt, das Leasingobjekt ohne vorherige Zustimmung des LG unterzuvermieten. Eine Verweigerung der Zustimmung berechtigt den LN nicht, sich vom Vertrag zu lösen.

3. Der LN ist verpflichtet, alle behördlichen und sonstigen Erlaubnisse, die für die Nutzung des Leasingobjektes erforderlich sind, auf seine Kosten zu beschaffen und aufrechtzuerhalten. Er hat alle Gesetze, Verordnungen sowie Vorschriften und Empfehlungen des Herstellers und des Lieferanten, die sich auf das Leasingobjekt oder seine Nutzung beziehen, zu beachten.

§ 10 Meldepflicht, Eigentumsschutz: 1. Der LN bedarf der schriftlichen Einwilligung des LG zur Änderung des vereinbarten Standortes des Leasingobjektes sowie zu Veränderungen am Leasingobjekt selbst. Einbauten gehen in das Eigentum des LG über.
2. Wird das Leasingobjekt mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so geschieht dies zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB und mit der Absicht, die Verbindung mit Ablauf der vereinbarten Leasingzeit aufzuheben. Ist der LN nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, den Eigentümer auf den nur vorübergehenden Zweck der Verbindung aufmerksam zu machen und dem LG auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers beizubringen.
3. Der LG oder dessen Beauftragte sind berechtigt, das Leasingobjekt während der üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen oder zu prüfen. Auf Verlangen ist das Leasingobjekt an sichtbarer Stelle als Eigentum des LG zu kennzeichnen.
4. Der LN ist verpflichtet, alle drohenden oder bereits erfolgten nachteiligen Einwirkungen auf das Leasingobjekt unverzüglich dem LG mitzuteilen. Er hat insbesondere eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in das Leasingobjekt oder in das Grundstück, auf dem es sich befindet, unverzüglich anzuzeigen, das Pfändungsprotokoll zu übermitteln und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers bekanntzugeben. Gleichfalls hat der LN den LG von einer drohenden Zwangsverwaltung des Grundstückes, auf dem sich das Leasingobjekt befindet, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Interventionskosten sind vom LN zu tragen.

§ 11 Gebühren, Steuern, Abgaben: Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz und Gebrauch des Leasingobjektes zusammenhängen, trägt der LN. Solange sich das Leasingobjekt im Besitz des LN befindet, stellt der LN den LG von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte - einschließlich staatlicher Institutionen - aufgrund der Aufstellung oder des Betriebes oder der Besitzrechte am Leasingobjekt geltend machen.

§ 12 Gefahrtragung: 1. Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes, der Entwendung und der Beschädigung des Leasingobjektes (siehe aber § 14 Ziff. 4).
Auch die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes ist vom LN zu tragen. Solche Ereignisse entbinden den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag; das gilt auch für seine Pflicht zur Vollamortisation (s. § 1).
2. Ersatzleistungen, die der LG aufgrund dieser Ereignisse erhalten hat, sind für die Wiederherstellung bzw. die Wiederbeschaffung des Leasingobjektes zu verwenden oder auf die Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen, falls der Leasingvertrag beendet wird. Eine Anrechnung hat jedoch nur insoweit zu erfolgen, als die Ersatzleistung den (abgezinste) Zeitwert übersteigt, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand bei Vertragsende gehabt hätte. Haben die Parteien einen Teilamortisationsvertrag (s. Vorderseite und § 3) vereinbart, so ist die Ersatzleistung uneingeschränkt anzurechnen. Die Anrechnung eines erzielten Verwertungserlöses erfolgt nach § 17 Ziff. 4.

§ 13 Totalschaden, Entwendung, sonstige Schadenfälle: 1. Tritt eines der in § 12 genannten Ereignisse ein, so hat der LN den LG hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
2. Im Fall eines Totalschadens, des Untergangs, des Verlusts oder der Entwendung des Leasingobjektes ist der LG berechtigt, auf Kosten des LN ein gleichwertiges Ersatzobjekt zu beschaffen, wenn das Leasingobjekt nur der Gattung nach bestimmt ist. Macht der LG von diesem Recht nicht innerhalb 3 Wochen Gebrauch, nachdem er vom LN über den Schadenfall informiert worden ist, oder handelt es sich um ein nicht nur der Gattung nach bestimmtes Leasingobjekt, so können LN und LG den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsquartals kündigen. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach § 17.
3. Im Fall der Beschädigung - mit Ausnahme eines Totalschadens - oder des vorzeitigen Verschleißes des Leasingobjektes ist der LN nach seiner Wahl verpflichtet, entweder
a) das Leasingobjekt auf seine Kosten durch den Hersteller oder eine Fachwerkstatt reparieren und wieder in den vertragsmäßigen Zustand versetzen zu lassen, oder
b) den Leasingvertrag zum Ende des laufenden Vertragsquartals zu kündigen.
Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach § 17.
Der Reparaturauftrag muß unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalls erteilt werden, falls der LN von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Wird die Erteilung des Reparaturauftrags dem LG nicht innerhalb 4 Wochen nach Eintritt des Schadenfalls durch Vorlage des schriftlichen Reparaturauftrags nachgewiesen, ist der LG zur Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. Die Folgen der Kündigung bestimmen sich nach § 17.
4. Stellt das Leasingobjekt eine Sachmehrheit dar, und sind durch Beschädigung, Verschleiß oder Verlust nur Teile betroffen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 14 Sachversicherung, Versicherungs- und sonstige Ersatzleistungen: 1. Zur Abdeckung der vom LN nach § 12 Ziffer 1, Satz 1 zu tragenden Gefahren muß eine Sachversicherung - gegebenenfalls Elektronikversicherung - abgeschlossen werden, deren Kosten der LN zu tragen hat.
2. Der LN ist berechtigt, die Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl abzuschließen. In diesem Fall beauftragt der LN seinen Versicherer, eine Sicherungsbestätigung zu Gunsten des LG zu erteilen.
3. Solange dem LG der Abschluß dieser Sachversicherung nicht durch Aushändigung der zu seinen Gunsten erteilten Sicherungsbestätigung nachgewiesen ist, ist dieser berechtigt, im Namen des LN zu den beigefügten Allgemeinen Bedingungen zur Sachversicherung bei einem Versicherer seiner Wahl eine Sachversicherung abzuschließen, deren Kosten der LN zu tragen hat. Dabei ist für den einzelnen Schadenfall ein Selbstbehalt von DM 300,00 vorzusehen, bei Totalschäden von Funk-/Autotelefonen und Kopiergeräten ein Selbstbehalt von 25% des Wiederbeschaffungswertes. Der Selbstbehalt ist vom LN zu tragen.
4. Macht der LN von seinem Recht nach Ziff. 2, die Sachversicherung selbst abzuschließen, keinen Gebrauch und schließt auch der LG keine Versicherung über die nach § 12 Ziff. 1, Satz 1 vom LN zu tragenden Risiken ab, so hat der LG diese Gefahren selbst zu tragen. Er ist in diesem Fall jedoch berechtigt, das Leasingentgelt entsprechend der auf der Vorderseite getroffenen Regelung zu erhöhen. Ersatzbeschaffung bzw. Reparatur im Sinn des § 13 erfolgen in diesem Fall auf Kosten des LG. Wird der Leasingvertrag wegen eines Schadenfalls nach § 13 gekündigt, so ist als erzielter Verwertungserlös im Sinn des § 17 Ziff. 4 der Zeitwert anzusehen, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand zum Zeitpunkt der Rückgabe gehabt hätte. In jedem Schadenfall hat der LN einen Betrag bis zu DM 300,00 selbst zu tragen. Bei Totalschäden von Funk-/Autotelefonen und Kopiergeräten beträgt der Selbstbehalt des LN 25% des Wiederbeschaffungswertes.
5. Schließt der LG nach Abs. 3 die Sachversicherung für den LN ab, werden die Versicherungskosten pro Kalenderjahr im Voraus erhoben. Der LN bleibt jedoch berechtigt, jederzeit die Sachversicherung selbst abzuschließen. Legt der LN nachträglich eine auf den LG lautende Sicherungsbestätigung vor, werden bereits entrichtete Versicherungskosten anteilig zurückerstattet. In den Fällen der Ziff. 4 entfällt die Verpflichtung des LN zur Zahlung des zusätzlichen Leasingentgelts gem. Ziff. 4 Satz 2 mit Ende des Monats, in dem die auf den LG lautende Sicherungsbestätigung ausgehändigt wird. Noch nicht verbrauchte Teile des für das jeweilige Jahr eingezogenen Betrages sind zurückzuerstatten.
6. Der LN tritt hiermit seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag sowie gegen einen etwaigen Schädiger an den LG ab. Ein im Versicherungsvertrag vorgesehener Selbstbehalt ist in jedem Fall vom LN zu tragen.
7. Empfangene Versicherungs- oder sonstige Ersatzleistungen hat der LG gem. § 12 Ziff. 2 zu verwenden bzw. anzurechnen. Eine Anrechnung unterbleibt, wenn der LG gem. Ziff. 4 die Gefahr selbst trägt.
8. Soweit der LN für den vom Versicherer oder einem sonstigen Dritten ausgleichenden Schaden Ersatz geleistet hat, ist der LG verpflichtet, Entschädigungsleistungen an den LN weiterzugeben, die er vom Versicherer oder dem Dritten erhält. Der LG ist auch berechtigt, etwaige Entschädigungsansprüche an den LN abzutreten.

§ 15 Verzugsfolgen, vorzeitige Kündigung: 1. Kommt der LN mit Leasingraten oder sonstigen nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so ist der geschuldete Betrag mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Das gilt nicht, wenn der LN einen niedrigeren oder der LG einen höheren Schaden nachweist.
2. Zur vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrages wegen Zahlungsverzuges ist der LG nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 16 Weitere Gründe einer vorzeitigen Kündigung: 1. Das Recht zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadenersatz steht dem LG u.a. dann zu, wenn der LN bei Vertragsschluß unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat, und dem LG deshalb die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist. Dasselbe gilt, wenn der LN trotz Abmahnung gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder bereits eingetretene Folgen von erheblichen Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
2. Diese Rechte hat der LG auch dann, wenn auf Seiten des LN oder eines seiner persönlich haftenden Gesellschafter sonstige Umstände eintreten, welche die Durchsetzung der Rechte des LG ernstlich gefährden oder unzumutbar erschweren. Das gilt insbesondere, wenn Zwangsvollstreckungen in deren Vermögen erfolgen, ein außergerichtliches Vergleichsverfahren angeboten, von ihnen ein gerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt oder

wenn ein solches eröffnet wird. Das gleiche gilt, wenn Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen oder wenn der LN oder ein persönlich haftender Gesellschafter den Wohn- oder Firmensitz in der Bundesrepublik aufgibt.

§ 17: Folgen der vorzeitigen Kündigung: 1. Macht der LG von einem ihm nach dem Vertrag zustehenden Recht zur vorzeitigen Kündigung, oder macht der LN von seinem Kündigungsrecht nach § 13 Gebrauch, so umfaßt der Anspruch des LG die für die Gesamtleasingzeit noch ausstehenden Leasingraten, beim **Teilamortisationsvertrag** auch den Restwert in Höhe des vereinbarten Kaufpreises, s. Vorderseite u. § 3. Die Anrechnung ersparter Zinsen und sonstiger kündigungsbedingter Vorteile zugunsten des LN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Außerdem verliert der LN das Besitzrecht. Er ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an die im Leasingvertrag angegebene Firmenanschrift des LG oder an einen vom LG benannten Dritten, dessen Sitz dem Sitz des LN räumlich näher liegt, zurückzugeben. Gibt der LN das Leasingobjekt nicht unverzüglich zurück, so ist der LG berechtigt, das Leasingobjekt auf Kosten des LN abholen zu lassen. Der LN hat dem LG auch einen sonstigen aus der verspäteten oder unvollständigen Rückgabe entstandenen Schaden zu ersetzen.

3. Mit Ausnahme der in § 13 geregelten Fälle der vorzeitigen Vertragsbeendigung muß sich das Leasingobjekt bei der Rückgabe in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen Zustand befinden, der dem Auslieferungszustand unter Berücksichtigung des durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleißes entspricht. Befindet sich das Leasingobjekt nicht in diesem Zustand, so ist der LG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, es auf Kosten des LN in einen vertragsgemäßen, funktionsbereiten Zustand versetzen zu lassen.

4. Ist ein **Teilamortisationsvertrag** (s. § 3) vereinbart, so hat der LG den für das Leasingobjekt erzielten **Verwertungserlös** nach Abzug entstandener Verwertungskosten auf die Zahlungsverpflichtungen des LN anzurechnen bzw. diesem zu erstatten. Das gilt jedoch insoweit nicht, als der LG nachweist, daß er bei Vertragsende für das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand einen Verwertungserlös erzielt hätte, der den vereinbarten Restwert (s. Ziff. 1) übersteigt.

Dieser (abzuzinsende) Differenzbetrag steht dem LG zu.

In allen anderen Fällen (**Vollamortisationsvertrag**, s. § 2) gilt hinsichtlich des Verwertungserlöses folgendes: Der erzielte Verwertungserlös wird nach Abzug etwaiger Verwertungskosten insoweit auf die Zahlungsverpflichtung des LN angerechnet bzw. diesem erstattet, als der Erlös den (abgezinsten) Zeitwert übersteigt, den das Leasingobjekt bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Leasingvertrages durch den LN am Ende der vereinbarten Leasingzeit gehabt hätte. Bleibt der - innerhalb oder nach Ende der vorgesehenen Laufzeit des Vertrages - erzielte Erlös hinter diesem Wert zurück, weil das Leasingobjekt bei der Rückgabe nicht in vertragsgemäßem Zustand war, so hat der LN den Differenzbetrag zu ersetzen.

5. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten, wenn der LN die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten hat.

6. Für den Fall einer Kündigung - gleichgültig aus welchem Grund - überträgt der LN bereits jetzt die ihm in diesem Vertrag abgetretenen Rechte zurück auf den LG.

7. Die in Ziff. 1-6 getroffenen Regelungen gelten auch, wenn der Konkurs- oder Vergleichsverwalter den Leasingvertrag nach § 19 Satz 3 KO kündigt.

§ 18 Tod des Leasingnehmers: Stirbt der LN, so sind die Erben und der LG berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Vertragsquartals zu kündigen. Für die Folgen der Kündigung gilt §17.

§ 19 Vertragsende, Kündigung, Verlängerung, Rückgabe des Leasingobjektes, kein Erwerbsrecht des LN: 1. Beide Vertragspartner können den Leasingvertrag mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende der Grundmietzeit kündigen. Wird von diesem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag bis zum Ende des auf das Mietende folgenden Kalenderquartals und in der Folgezeit um jeweils ein Kalenderquartal, wenn der Vertrag nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende des Quartals gekündigt wird. Das gilt **nicht**, wenn ein **Teilamortisationsvertrag** vereinbart wurde **und** der LG von seinem **Andienungsrecht** Gebrauch macht (s. § 3). Entscheidet sich in diesem Fall der LN dafür, anstelle des Kaufvertrages eine Vertragsverlängerung abzuschließen, so gilt für die Beendigung des Verlängerungsvertrages die in Satz 1 und 2 getroffene Regelung sinngemäß.

2. Wird der Leasingvertrag nach Ziff. 1 gekündigt, so hat der LN das Leasingobjekt zum Vertragsende an den LG zurückzugeben. Für die Rückgabe gelten die Bestimmungen des §17 Ziff. 2 Satz 1 bis 3 und Ziff. 3. Wird das Leasingobjekt nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgegeben und bleibt der erzielte Verwertungserlös deshalb hinter dem Erlös zurück, der für das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand erzielt worden wäre, so hat der LN den Differenzbetrag zu ersetzen.

3. Gibt der LN das Leasingobjekt entgegen seiner Verpflichtung nach Ziff. 2 nicht fristgerecht zurück, so hat er für jeden weiteren Tag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zu zahlen. Während dieser Zeit gelten die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Hat der LN die Verzögerung der Rückgabe zu vertreten, so hat er dem LG auch die Kosten einer Abholung des Leasingobjektes und einen sonstigen durch die Verzögerung verursachten Schaden zu ersetzen.

4. Hat der LG dem LN eine Frist mit dem Hinweis gesetzt, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme des Leasingobjektes ablehnen und Schadenersatz verlangen werde, so ist er berechtigt, als Bestandteil seines Schadens den Zeitwert geltend zu machen, den das Leasingobjekt in vertragsgemäßem Zustand bei Ablauf der Frist gehabt hätte. Für die Zeit vom Vertragsende bis zum Ablauf der Frist stehen dem LG die Rechte nach Ziffer 3 zu.

5. Dem LN wird durch diesen Vertrag kein Recht eingeräumt, nach Ablauf der Leasingdauer Eigentum an dem Leasingobjekt zu erwerben.

6. Bei Vollamortisationsverträgen ist der LN verpflichtet, auf Verlangen des LG bei Vertragsende die **Entsorgung** des Leasinggegenstandes auf eigene Kosten zu übernehmen.

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht: 1. Der LG ist berechtigt, diesen Vertrag zu Zweck der Refinanzierung mit allen Rechten und Pflichten oder einzelne Rechte und/oder Pflichten sowie das Eigentum am Leasingobjekt auf Dritte zu übertragen. Der LN kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG übertragen oder verpfänden.

2. Der LN kann gegenüber Forderungen des LG wegen eigener Ansprüche nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, wenn es auf diesem Leasingvertrag beruht.

§ 21 Bilanzeinsicht, Auskünfte: Bei Anschaffungswerten über DM 50.000,00 ist der LN verpflichtet, dem LG bzw. der refinanzierenden Bank jährlich seinen Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zur vertraulichen Einsicht zu übermitteln und auf Verlangen weitere Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu geben.

§ 22 Schlußbestimmungen: 1. Der LN hat einen **Wohnsitzwechsel** oder einen Wechsel seines Firmensitzes dem LG unverzüglich anzuzeigen.

2. Handelt es sich beim LN um eine **Personenmehrheit**, z.B. Eheleute, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von sämtlichen Willenserklärungen, die mit diesem Leasingvertrag in Zusammenhang stehen.

II. Erläuterung für private Verbraucher

§ 23 LN als privater Verbraucher im Sinn des Verbraucherkreditgesetzes: 1. Privater Verbraucher im Sinn des VerbrKrG ist eine natürliche Person als LN dann, wenn das Leasingobjekt nach dem Inhalt des Vertrages nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Befindet sich der LN noch in der Existenzgründungsphase und liegt der Anschaffungspreis des Leasingobjektes nicht über DM 100.000,00, so fällt der Leasingvertrag auch dann unter das VerbrKrG, wenn das Leasingobjekt für die gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des LN bestimmt ist.

2. Dem privaten Verbraucher steht nach dem Gesetz ein Widerrufsrecht zu, über das er zu belehren ist (vgl. Widerrufsbelehrung auf der Vorderseite).

3. Liegt ein mit dem Leasingvertrag verbundener Kaufvertrag im Sinn des § 9 Abs.1 VerbrKrG vor, so wird die auf den Abschluß des verbundenen Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers erst wirksam, wenn er seine auf den Abschluß des Leasingvertrages gerichtete Willenserklärung nicht widerruft. Ein mit dem Leasingvertrag verbundener Kaufvertrag liegt nach § 9 Abs. I VerbrKrG dann vor, wenn der Kredit der Finanzierung des Kaufpreises dient und beide Verträge als wirtschaftliche Einheit anzusehen sind.

III. Sonderregelung für Kaufleute

Ist der LN Kaufmann und stellt der Leasingvertrag für ihn ein Handelsgeschäft dar, so gilt folgendes:

§ 24 Geschäfte während der Existenzgründungsphase: Wird das Handelsgewerbe noch nicht ausgeübt (Existenzgründungsphase), so fällt der Leasingvertrag unter das VerbrKrG, falls der Anschaffungspreis des Leasingobjektes DM 100.000,00 nicht übersteigt (vgl. § 23).

§ 25 Haftung des LG: Anstelle des § 4 Ziff. 1 gilt die folgende Regelung:

Für Fahrlässigkeit haftet der LG nur insoweit, als es sich um Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten handelt. In Fällen grober Fahrlässigkeit gilt das jedoch nicht, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung des LG für Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf den Anschaffungspreis des Leasinggegenstandes. Eine Haftung für Fahrlässigkeit entfällt, soweit es sich um nicht voraussehbare Schäden handelt.

§ 26 Kaufvertrag zwischen LG und Lieferant: Für diesen Kaufvertrag gilt das gesetzliche Recht für Kaufleute soweit LG und Lieferant nicht mit Zustimmung des LN etwas anderes vereinbart haben (vgl. § 8 und Gewährleistungsregelung auf der Vorderseite).